

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Anpassung der Landesgesetze an die Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr 58/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 109/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In den Abs 1 und 2 wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

1.2. Abs 3 entfällt und der bisherige Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

1.3. Im Abs 3 (neu) wird die Wortfolge „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg haben“ durch die Wortfolge „Die Bundespolizei hat“ ersetzt.

2. In der Überschrift des 4. Abschnittes wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

3. In den §§ 7a und 7b wird jeweils das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

4. § 8 Abs 7 lautet:

„(7) Die §§ 7, 7a und 7b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 24 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 24

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 23 Abs 1 lit a iVm den §§ 4 Abs 1 und 4, 13 Abs 3, 18 und 19 Abs 1 sowie des § 23 Abs 1 lit b und c im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 26 wird angefügt:

„(8) § 24 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel III

Das Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl Nr 77/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 wird geändert wie folgt:

1. § 8 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 8

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 12, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel IV

Das Gesetz vom 12. Juni 1974 über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg, LGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 61/1986, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 1 wird die Wortfolge „der Bundespolizeidirektion Salzburg, des Landes-Gendarmeriekommandos“ durch die Wortfolge „des Landespolizeikommandos“ ersetzt.
2. Nach § 7 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 8

- (1) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 79/1976 tritt mit 19. Oktober 1976 in Kraft.
- (2) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 69/1984 tritt mit 9. Oktober 1984 in Kraft.
- (3) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 61/1986 tritt mit 16. Juli 1986 in Kraft.
- (4) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel V

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 26 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 26

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 27 wird angefügt:

„(4) § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel VI

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 42 Abs 1 lautet:

„(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 45, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 42 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel VII

Das Jagdgesetz 1993, LGBl 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltverzeichnis lautet die den § 156 betreffende Zeile:

„§ 156 Mitwirkung der Bundespolizei“

2. § 156 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 156

Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung der §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1 und 158 Abs 1 Z 1, 3, 4 und 6 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

3. Im § 162 wird angefügt:

„(7) § 156 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel VIII

Das Salzburger Bergführergesetz, LGBl Nr 76/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 3 wird das Wort „Alpingendarmerie“ durch die Wortfolge „Alpindienst der Bundespolizei“ ersetzt.

2. Im § 28, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 7 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel IX

Das Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 9 lautet:

„§ 9

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 10 wird angefügt:

„(4) § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 Abs 3 wird die Wortfolge „der öffentlichen Sicherheit“ durch die Wortfolge „des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

2. § 28 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 28

Die Organe der Bundespolizei haben neben der Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch § 25 Abs 2 und 3 eingeräumten Befugnisse bei der Überwachung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs 2 lit b und c im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

3. Im § 34 wird angefügt:

„(3) Die §§ 25 Abs 3 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XI

Das Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1970, LGBl Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs 2 lautet:

„(2) Die Organe der Bundespolizei sowie die Forst-, Jagd- und Fischereischutzorgane und die Naturschutzwacheorgane haben bei der Vollziehung des Abs 1 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 11 wird angefügt:

„(3) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XII

Das Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl Nr 119, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2001 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 88/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 44 Abs 1 wird die Wortfolge „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ durch die Wortfolge „Dienststelle der Bundespolizei“ ersetzt.

2. Im § 47 wird angefügt:

„(8) § 44 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XIII

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 109/2003 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 96/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 58 betreffende Zeile:

„§ 58 Mitwirkung der Bundespolizei“

2. Die Überschrift zu § 58 lautet: „Mitwirkung der Bundespolizei“

3. Im § 58 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 8 Abs 1, 21 erster Satz, 29 Abs 2 und 3, 30, 31 Abs 2 und 3, 32 Abs 1 und 38 Abs 2 und 3 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs 1, 31 Abs 1 und 32 Abs 2 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

3.2. Abs 2 entfällt und Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3.3. Im Abs 2 (neu) wird der Ausdruck „gemäß Abs 1 und 2“ durch den Ausdruck „gemäß Abs 1“ ersetzt.

4. Im § 66 wird angefügt:

„(9) § 58 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XIV

Das Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 2 wird in der lit I die Wortfolge „die Regelung über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Gesetzesvollziehung aus dem § 46 mit der Maßgabe, daß“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Gesetzesvollziehung mit der Maßgabe, dass“ ersetzt.

2. Im § 30 wird angefügt:

„(4) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XV

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 wird geändert wie folgt:

1. In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt und lautet der Abs 1 im § 26:

„(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 21 Abs 1 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.“

2. Im § 31, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 26 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XVI

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 10/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 12 lautet:

„Mitwirkung der Bundespolizei

§ 12

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11 Abs 1 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken. Dies gilt nicht in Bezug auf Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs 1 lit g.“

2. Im § 13 wird angefügt:

„(4) § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel XVII

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 125/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 wird die Wortfolge „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ durch die Wortfolge „Dienststelle der Bundespolizei“ ersetzt.

2. Im § 48 wird angefügt:

„(5) § 3 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Inhalt des Gesetzentwurfes ist es, das gesetzliche Landesrecht an die Terminologie des Sicherheitspolizeigesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 151/2004 anzupassen. Mit diesem am 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Gesetz wird anstelle der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache der einheitliche Wachkörper „Bundespolizei“ geschaffen. Um Rechtsklarheit herzustellen bzw um von vornherein auszuschließen, dass die Mitwirkung des neuen Wachkörpers an der Vollziehung von Landesgesetzen etwa mit der Argumentation bezweifelt, es handle sich bei ihm nicht um die bisher gesetzlich zu dieser Mitwirkung verpflichtete „Bundesgendarmerie“, wird überall dort, wo bisher in Landesgesetzen von „Bundesgendarmerie“ die Rede war, diese durch die „Bundespolizei“ ersetzt. Gleiches gilt für die „Bundessicherheitswache“ bzw für die „Organe der Bundespolizeidirektion“ (damit war nämlich die Bundessicherheitswache auf Grund ihrer Eigenschaft als der Bundespolizeidirektion nicht nur unterstellt, sondern beigegebener Wachkörper gemeint). Aus dem Landes-Gendarmeriekommando wird das Landespolizeikommando.

Was den Umfang der Mitwirkung des neuen Wachkörpers an der Vollziehung von Landesgesetzen betrifft, soll es zu keinen Änderungen kommen. Verschiedentlich wurde diesbezüglich bisher auf das Gesetz vom 10. Februar 1967, LGBl Nr 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen verwiesen. Dieses Gesetz wurde durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl Nr 109/2003, aufgehoben und sein Inhalt in das Landes-Polizeistrafgesetz integriert. Die Verweisungen auf das alte Gesetz gelten auf Grund des § 8 Abs 7 des Landes-Polizeistrafgesetzes als Verweisungen auf den 4. Abschnitt dieses Gesetzes. Nun soll diesbezüglich eine formelle Änderung der diversen Landesgesetze vorgenommen werden.

Unvermeidlich ist allerdings, dass die Mitwirkung auch auf den Bereich der Bundespolizeidirektion und die beigegebene Bundespolizei ausgedehnt wird. Auf diese Weise ergibt sich ein einheitlicher Rechtsbestand für alle Bezirke des Landes. Es wäre nicht wünschenswert, wieder unterschiedliche Regelungen für die Stadt und für die anderen Bezirke zu treffen. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse wird sich ohnehin ergeben, dass verschiedene Mitwirkungspflichten (zB nach dem Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland, dem Naturschutzgesetz) im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg weniger häufig zum Tragen kommen werden als in den anderen Bezirken.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 97 Abs 2 B-VG (Art 10 Abs 2 B-VG hinsichtlich Waldbrandbekämpfungsgesetz, Art III B-VG-Novelle 1974, BGBl Nr 444, hinsichtlich Bergführergesetz).

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen in keinem Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Dem Land und den Gemeinden entstehen auf Grund der vorgesehenen Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten für den Bund können wegen der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Stadt Salzburg nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie geringfügig bleiben werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen den Entwurf wurden keine Einwände vorgebracht.

6. Zu den einzelnen Artikeln wird ausgeführt:

Zu Art I:

Zu Z 4: Der bisherige § 8 Abs 7 wird durch die ausdrückliche Verweisung auf § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes in den einzelnen Gesetzen entbehrlich.

Zu Art II:

Zu Z 1: Die Verweisung auf § 10 Abs 5 erster Satz geht ins Leere, die Verweisung auf § 4 wird präzisiert.

Zu Art IV:

Zu Z 1: Es erscheint ausreichend, wenn im Kuratorium des Salzburger Brandverhütungsfonds die Polizei mit einem Vertreter vertreten ist.

Zu Art X:

Da die Organe des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Stadt Salzburg nicht mehr der Bundespolizeidirektion Salzburg beigegeben sind, ist es erforderlich, die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Überwachung von Veranstaltungen im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ausdrücklich vorzusehen.

Zu Art XIII:

Zu Z 3.1: In der Verweisung auf § 8 Abs 1 ist eine Korrektur vorzunehmen.

Zu Z 3.2: Die Anzeigeverpflichtung der Bundespolizeidirektion Salzburg ist entbehrlich. Es gilt künftig ohnehin die allgemeine Verpflichtung der Organe der Bundespolizei gemäß § 7a Abs 1 Z 2 des Landes-Polizeistrafgesetzes.

Zu Art XIV:

Die Mitwirkungsbestimmung nunmehr für die Bundespolizei befindet sich nach der Wiederverlautbarung des Naturschutzgesetzes in dessen § 58. Aus systematischen Gründen wird von der §-mäßigen Zitierung Abstand genommen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.